

Gewaltschutzkonzept

Stand: 22.04.2025

Träger:

Sozial-Werk-Winterstein gemeinnützige GmbH
Dorfstraße Schönhagen 1
16829 Pritzwalk

Ansprechpartner:

Jana Winterstein (Päd. Leitung)
Daniela Beer (Kinderschutz)

jana@sozialwerk-winterstein.de

03395 30 97 600

verwaltung@sozialwerk-winterstein.de 03395 30 97 600

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
Rechtsgrundlagen	2
Haltung und Leitbild des Trägers	3
Prävention.....	4
Partizipation der Kinder und Jugendlichen	5
Beschwerdeverfahren und Ombudsstelle	5
Auswahl, Überprüfung und Schulung der Mitarbeitenden	6
Gestaltung der Räumlichkeiten und des Alltags	7
Risikoanalyse und Risikominimierung	8
Schutz der Mitarbeitenden	9
Intervention bei Verdachtsfällen und Vorfällen	10
a) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	11
a) Sexualisierte Gewalt (allgemein)	12
b) Gewalt oder Grenzverletzungen durch Mitarbeitende	13
c) Gewalt durch Dritte (außerhalb der Einrichtung)	15
Meldeketten, Dokumentation und Zusammenarbeit mit Behörden	16
Interne Meldewege (Meldekette).....	17
Dokumentation	18
Rolle der Kinderschutzfachkraft	19
Zusammenarbeit mit Jugendamt und Polizei	20
Nachsorge und Reflexion	21
Unterstützung und Betreuung der betroffenen Kinder/Jugendlichen	21
Team-Reflexion und Supervision.....	22
Team-Reflexion und Aufarbeitung im Team	22
Strukturelle Anpassungen	23

Einleitung

Die Sozial-Werk-Winterstein gGmbH setzt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt an oberste Stelle. Gemäß den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021) ist jede Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, ein umfassendes Schutzkonzept vorzuhalten. Dieses Gewaltschutzkonzept erfüllt die höchsten Standards des Kinderschutzes und integriert bewährte Ansätze führender Träger und Fachstellen. Es dient dazu, für die uns anvertrauten jungen Menschen einen sicheren Ort zu schaffen, an dem ihre Würde und Unversehrtheit gewahrt bleiben und an der Gewalt keinen Platz hat.

Unser Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens zu etablieren, in der keinerlei körperliche oder seelische Grenzverletzungen geduldet werden. Alle Mitarbeitenden tragen gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Durch genaues Hinsehen, offenes Ansprechen von Risiken und kontinuierliche Verbesserungen sorgen wir dafür, dass Schutz vor Gewalt und sexualisierter Übergriffigkeit im Alltag gelebt wird. Prävention und Intervention bei Gewalt sind integrale Bestandteile unseres professionellen Handelns. Dieses Schutzkonzept ist verbindlich für alle Mitarbeitenden und soll auch für die Kinder und Jugendlichen verständlich und transparent sein. Es wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, damit es direkt anwendbar bleibt und den hohen fachlichen Anforderungen der Jugendämter entspricht.

Rechtsgrundlagen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den zentralen rechtlichen Bestimmungen zum Kinderschutz, die für unsere stationären Angebote in Brandenburg gelten. Wichtige Grundlagen sind unter anderem:

- UN-Kinderrechtskonvention: Sie garantiert jedem Kind das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Fürsorge und auf Beteiligung. Besonders relevant sind Artikel, die das Recht des Kindes auf Leben, Entwicklung, Schutz vor Misshandlung und Beteiligung an Entscheidungen, die es betreffen, festschreiben. Dieses Schutzkonzept trägt dazu bei, die Kinderrechte in unserer Einrichtung praktisch umzusetzen.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 2: *"Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."* Dieses gesetzlich verankerte Gewaltverbot bildet ein zentrales Leitbild für unseren Erziehungsauftrag. Jegliche Form von Gewalt oder entwürdigendem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen ist untersagt – dies gilt selbstverständlich nicht nur im Elternhaus, sondern genauso in unseren Wohngruppen.
- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII): Insbesondere folgende Paragraphen sind für den Kinderschutz relevant:
 - § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Verlangt von Einrichtungen der Jugendhilfe, beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Wir haben klare Verfahren entwickelt, um Gefährdungen zu erkennen, einzuschätzen und in Abstimmung mit dem Jugendamt zu handeln.
 - § 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung: Räumt unseren Fachkräften das Recht ein, im Falle von Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft

(Kinderschutzfachkraft) hinzuzuziehen. Unsere Mitarbeitenden werden ermutigt und verpflichtet, in Verdachtsfällen diese Beratung in Anspruch zu nehmen, um professionell und rechtssicher vorzugehen.

- § 45 SGB VIII – Betriebserlaubnis: Schreibt vor, dass stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe nur mit einer Betriebserlaubnis betrieben werden dürfen. Bestandteil der Betriebserlaubnis ist ein Einrichtungskonzept, das Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt beinhaltet. Dieses Schutzkonzept ist Teil unseres Einrichtungskonzeptes und erfüllt die Anforderungen des § 45 (inkl. des 2021 eingefügten § 45a).
- § 72a SGB VIII – Persönliche Eignung: Verlangt von Trägern, sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen bestimmter Straftaten (insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern) vorbestraft sind. Wir überprüfen alle Mitarbeitenden vor Einstellung und regelmäßig danach durch erweiterte Führungszeugnisse und weitere Eignungsprüfungen. Außerdem verpflichten wir alle Mitarbeitenden auf die Einhaltung klarer Verhaltensstandards zum Schutz der Kinder.
- Landesrecht Brandenburg (BbgKJG § 26): Das Land Brandenburg schreibt ausdrücklich vor, dass alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen müssen. Dieses Konzept muss auf die konkrete Einrichtung angepasst, transparent, umsetzbar und überprüfbar sein. Es soll Beteiligungs-, Beschwerde- und Selbstbestimmungsrechte der jungen Menschen ebenso beinhalten wie klare Maßnahmen für Prävention und Intervention. Junge Menschen sind in die Erarbeitung und Evaluation des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Das vorliegende Konzept entspricht diesen landesrechtlichen Vorgaben. Es wird der Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) vorgelegt und bei Bedarf sowie planmäßig fortgeschrieben. Ferner sind wir verpflichtet, das Konzept allen Beteiligten zugänglich zu machen – was durch Anhänge in einfacher Sprache und Informationsgespräche mit den Kindern und Jugendlichen sowie durch Bereitstellung für Eltern, Jugendämter und Öffentlichkeit (z.B. auf Nachfrage oder unserer Website) gewährleistet wird.

Neben den genannten Grundlagen orientiert sich unser Schutzkonzept an fachlichen Empfehlungen renommierter Organisationen wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, der DGfPI (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung) sowie an praxisbewährten Konzepten von Trägern wie SOS-Kinderdorf, Diakonie und Caritas. Diese Orientierung stellt sicher, dass wir Best-Practice-Standards im Gewaltschutz umsetzen und kontinuierlich aus Erfahrungen und Erkenntnissen auf Bundes- und Landesebene lernen.

Haltung und Leitbild des Trägers

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von einer christlich-ethischen Grundüberzeugung, einer traumasensiblen Pädagogik und einer bindungsorientierten Arbeitsweise. Diese Leitlinien durchziehen alle Bereiche unseres Handelns und bilden das Fundament für den Gewaltschutz:

- Christlich-ethische Werte: Als Organisation mit christlichem Hintergrund verpflichten wir uns, jedem Menschen mit Nächstenliebe, Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Wir sehen in jedem Kind und Jugendlichen ein von Gott geliebtes und wertvolles Individuum mit unveräußerlicher Würde. Daraus folgt, dass Gewalt, Missbrauch, Diskriminierung oder Gleichgültigkeit

keinen Platz in unserer Arbeit haben. Stattdessen fördern wir Vergebung, Versöhnung und einen achtsamen Umgang miteinander, ohne jemals Grenzverletzungen zu tolerieren. Unser Leitbild betont Verantwortung füreinander, Hilfsbereitschaft und den Schutz der Schwächeren. Die Mitarbeitenden tragen eine Vorbildfunktion: Sie leben Geduld, Fairness und Empathie vor und schaffen damit ein Klima des Vertrauens.

- **Traumاسensible Pädagogik:** Viele der uns anvertrauten jungen Menschen haben belastende Erfahrungen und möglicherweise Traumata erlebt. Unsere traumasensible Haltung bedeutet, Verständnis für die Hintergründe von Verhaltensweisen aufzubringen und darauf zu achten, Kinder nicht erneut zu retraumatisieren. Wir schaffen eine Umgebung, die durch Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Feinfühligkeit gekennzeichnet ist. Mitarbeitende werden geschult, Trauma-Triggersignale zu erkennen und angemessen zu reagieren (z.B. indem sie deeskalierend und beruhigend wirken, anstatt mit Strafe oder Härte). Jedes Kind soll die Erfahrung machen, dass es *bedingungslos akzeptiert* wird und wir ihm helfen, schwierige Gefühle anders auszudrücken als durch Gewalt. Unsere Pädagogik orientiert sich an den Standards der Traumapädagogik (u.a. nach den Empfehlungen der BAG Traumapädagogik): Dazu gehören z.B. feste Bezugspersonen, traumasensible Alltagsrituale, ein besonderes Augenmerk auf Selbstregulation und Partizipation sowie eine gute Vernetzung mit therapeutischen Hilfen.
- **Bindungsorientierung:** Aufbauend auf unserer christlichen und traumasensiblen Grundhaltung legen wir größten Wert auf verlässliche, stabile Beziehungen. Bindung ist ein Schlüssel, um Kindern Sicherheit zu geben und ihr Vertrauen (wieder) aufzubauen. Jeder junge Mensch in unseren Wohngruppen bekommt feste Bezugspädagog*innen, die kontinuierlich für ihn da sind, zuhören und Rückhalt geben. Entscheidungen werden – dem Entwicklungsstand entsprechend – gemeinsam besprochen, sodass die Kinder erleben, dass ihre Meinung zählt (Partizipation als Bindungsaspekt). Wir wissen, dass eine gute Bindung der beste Schutz vor Gewalt und Ausbeutung ist: Kinder, die vertrauen können, teilen sich eher mit, wenn ihnen Unrecht geschieht, und sind weniger anfällig für Fremdeinflüsse. Unsere bindungsorientierte Haltung zeigt sich auch darin, dass wir Familienkontakte respektieren und, wo möglich, positiv gestalten, sofern sie dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Die Schutzfaktoren stabiler Bindungen (Vertrauen, Verlässlichkeit, Geborgenheit) durchziehen unser gesamtes Betreuungssetting.

Diese Haltung und dieses Leitbild sind allen Mitarbeitenden bekannt und werden in regelmäßigen Teamgesprächen reflektiert. Neue Mitarbeitende werden umfassend über die Werte und Grundprinzipien informiert und in unsere Kultur eingeführt. Wir pflegen ein offenes, beteiligungsorientiertes und fehlerfreundliches Klima – das heißt, sowohl Kinder als auch Mitarbeitende dürfen (und sollen) offen über Sorgen, Fehler oder Konflikte sprechen, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Nur in einer solchen Atmosphäre können Grenzverletzungen frühzeitig bemerkt und adressiert werden. Unsere Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung bildet somit den Nährboden für wirksamen Gewaltschutz im Alltag unserer stationären Einrichtungen.

Prävention

Um Gewalt vorzubeugen und Risiken möglichst auszuschalten, setzt unser Schutzkonzept auf ein vielschichtiges Präventionsprogramm. Prävention bedeutet für uns sowohl strukturelle Maßnahmen (Regeln, Verfahren, Umweltgestaltung) als auch die Stärkung von Kompetenzen bei Kindern und Mitarbeitenden. Zentrale Bausteine der Prävention in unseren Wohngruppen sind:

Partizipation der Kinder und Jugendlichen

Beteiligung ist aktiver Schutz: Kinder und Jugendliche, die ihre Umgebung mitgestalten können, fühlen sich ernst genommen und entwickeln Vertrauen, Probleme offen anzusprechen. In unseren Wohngruppen fördern wir Partizipation auf vielfältige Weise:

- Wir etablieren regelmäßige Bewohner*innen-Runden/Gruppengespräche, in denen alle über Alltagsgestaltung, Regeln und Wünsche sprechen. Hier haben die jungen Menschen die Möglichkeit, eigene Anliegen vorzubringen, Kritik zu üben oder über Konflikte zu reden. Ihre Vorschläge werden nach Möglichkeit umgesetzt oder gemeinsam Kompromisse gesucht. So erleben sie sich als wirksam und gehört.
- Bei entscheidenden Angelegenheiten, die ihr Leben in der Einrichtung betreffen (z.B. Freizeitgestaltung, Hausregeln, Gestaltung der Räumlichkeiten, Menüplanung), werden die Kinder entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes einbezogen. Wir erklären die Hintergründe von Entscheidungen transparent und verständlich. Wenn etwas nicht so entschieden werden kann, wie ein Kind es wünscht (z.B. aus Sicherheitsgründen), wird dies einfühlsam und klar begründet.

Durch diese verbindlichen Beteiligungsstrukturen schaffen wir ein Klima, in dem Kinder Vertrauen fassen und eigenes Selbstbewusstsein entwickeln. Sie lernen, dass ihre Stimme zählt – und gerade das ermutigt sie, im Falle von erlebter oder beobachteter Gewalt nicht zu schweigen, sondern sich anzuvertrauen. Partizipation fördert zudem ihren Respekt vor den Rechten der Mitbewohner*innen: Wer eigene Rechte erlebt, achtet eher die Grenzen anderer. Insgesamt trägt die starke Beteiligungskultur dazu bei, Konflikte frühzeitig aufzufangen und Machtmissbrauch vorzubeugen.

Beschwerdeverfahren und Ombudsstelle

Ein zentrales Element der Prävention ist ein niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche. Alle jungen Menschen in unseren Einrichtungen sollen jederzeit und ohne Angst Probleme, Unzufriedenheiten oder Hinweise auf Missstände äußern können. Unser Beschwerdemanagement umfasst:

- Vertrauenspersonen intern: Jeder Jugendliche hat im Rahmen des Bezugspersonensystems mindestens einen *festen Ansprechpartnerin unter den Mitarbeitenden, dem ersie besonders vertraut*. Darüber hinaus können sich die Kinder aber an *jede* erwachsene Vertrauensperson im Haus wenden – sei es die Gruppenleitung, die Einrichtungsleitung oder andere pädagogische Fachkräfte – wenn ihnen etwas auf dem Herzen liegt. Wir stellen sicher, dass die Kinder wissen: *Es ist immer jemand da, der dir zuhört und hilft*. Dieses Versprechen wird in der Praxis gelebt (z.B. durch tägliche kurze Einzelgespräche, „Tür-und-Angel“-Gespräche, jederzeitiges offenes Büro der Leitung).
- Formalisierte Beschwerdewege: Zusätzlich zu den informellen Gesprächen gibt es formale Kanäle: schriftliche Beschwerdebriefe (wir haben z.B. einen Kummerkasten eingerichtet, den regelmäßig die Einrichtungsleitung leert), die Möglichkeit, in den genannten Gruppenversammlungen Beschwerden vor der Gruppe zu äußern. Wichtig ist: *Keine Beschwerde bleibt unbeachtet*. Wir haben festgelegt, dass jede eingehende Beschwerde zeitnah geprüft wird und derjenige, der sie vorbringt, innerhalb kurzer Frist eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen bekommt.

- Beschwerde über Mitarbeitende: Insbesondere, wenn sich eine Beschwerde gegen einen *Mitarbeitenden* richtet (etwa wegen unangemessenen Verhaltens oder möglicher Grenzüberschreitung), ist es für Kinder oft schwer, dies direkt intern zu melden. Deshalb gibt es die Möglichkeit, sich extern Hilfe zu holen: Wir informieren alle Kinder und Jugendlichen über das Angebot der unabhängigen Ombudsstelle Jugendhilfe des Landes Brandenburg. Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) der Ombudsstelle und auch des zuständigen Jugendamts sind sichtbar ausgehängt. Die jungen Menschen wissen, dass sie sich dorthin wenden können, wenn sie mit internen Lösungen unzufrieden sind oder sich nicht trauen, etwas intern anzusprechen. Die Ombudsstelle kann als unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstelle vermitteln und die Rechte der Kinder gegenüber dem Träger oder Jugendamt vertreten. Diese externe Option ist ein wichtiger Sicherheitsmechanismus, um Machtungleichgewichte zu balancieren.
- Schutz vor Repressalien: Wir gewährleisten, dass niemand Nachteile befürchten muss, der eine Beschwerde vorbringt – weder Kinder noch Mitarbeitende. Dieses Prinzip der *Nicht-Bestrafung für das Melden* ist in unserem Teamkodex verankert. Sollte es dennoch zu subtilen Formen von Druck kommen, greifen Leitung und Fachkraft für Kinderschutz konsequent ein.

Das Beschwerdeverfahren wird den Kindern in verständlicher Sprache erläutert (z.B. mittels eines kleinen Info-Hefts „So kannst du dich beschweren“ mit Comics) und regelmäßig ins Gedächtnis gerufen. Auch neu aufgenommene Kinder und deren Personensorgeberechtigte werden hierüber aufgeklärt. Unser Ziel ist ein offenes Beschwerdeklima, in dem Probleme nicht vertuscht, sondern gelöst werden. Hinweise aus Beschwerden nutzen wir proaktiv, um unsere Arbeit zu verbessern und Gefährdungen vorzubeugen.

Auswahl, Überprüfung und Schulung der Mitarbeitenden

Qualifiziertes und reflektiertes Personal ist der Grundpfeiler für Gewaltprävention. Wir setzen daher auf sorgfältige Personalauswahl, intensive Schulung und kontinuierliche Personalentwicklung:

- Personalauswahl und Eignungsüberprüfung: Bereits bei der Einstellung achten wir streng auf die Eignung der Bewerberinnen *für die Arbeit mit traumatisierten Kindern. Es werden erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII eingeholt und regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre oder bei Verdachtsmomenten) aktualisiert.* Bewerberinnen müssen eine schriftliche Erklärung abgeben, dass keine einschlägigen Vorstrafen oder laufende Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung vorliegen. Darüber hinaus holen wir, soweit möglich, Referenzen von Vorarbeitgebern ein und fragen gezielt nach früheren Auffälligkeiten im Umgang mit Schutzbefohlenen. Im Vorstellungsgespräch thematisieren wir offen unsere Null-Toleranz-Haltung gegenüber Gewalt und prüfen die Haltung der Bewerber*innen (z.B. anhand von Fallbeispielen: „Wie würden Sie reagieren, wenn...?“). Nur Personen, die fachlich und persönlich unsere Werte teilen und kein Risiko für die Kinder darstellen, werden eingestellt.
- Fort- und Weiterbildung: Wir schulen unsere Mitarbeitenden regelmäßig zu Themen des Kinderschutzes und der Gewaltprävention. Mindestens einmal jährlich findet eine Pflichtfortbildung zum Kinderschutz statt, in der z.B. folgende Inhalte behandelt werden: Auffrischung der Rechtsgrundlagen (§8a-Verfahren, Meldewege), Erkennen von Anzeichen verschiedener Gewaltformen (körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, emotionale Vernachlässigung, Mobbing unter Gleichaltrigen etc.), Umgang mit Verdachtsmomenten (Was tun? Wen einbeziehen? Gesprächsführung mit dem Kind?), Trauma- und Deeskalationstraining (wie reagiere ich

in akuten Konflikten gewaltfrei und unterstützend?), sowie Rollentraining anhand von Fallbeispielen. Zusätzlich fördern wir Spezialisierungen: Einzelne Mitarbeiter nehmen an vertieften Schulungen (z.B. Prävention sexualisierter Gewalt, Trauma und Bindung, systemische Intervention bei Kindeswohlgefährdung) teil und geben ihr Wissen im Team weiter. Neue Mitarbeitende erhalten vor dem ersten Dienst eine intensive Einarbeitung, die auch das Studium dieses Schutzkonzepts und eine Schulung in Kinderschutzthemen umfasst.

- Teamkultur und Selbstreflexion: Ein zentraler Aspekt der Prävention ist die laufende Reflexion unserer Arbeit. In Teamsitzungen werden pädagogische Situationen besprochen, auch heikle Themen dürfen offen angesprochen werden (Fehlerkultur). Wir ermutigen das Team, sich gegenseitig Feedback zu geben – z.B. wenn jemand eine Grenzsituation beobachtet („Mir ist aufgefallen, dass du sehr laut geworden bist, können wir darüber sprechen?“) – um gemeinsam daraus zu lernen. Führungskräfte schaffen einen Rahmen, in dem solche Gespräche möglich sind, ohne dass jemand Angst um seinen Job haben muss, solange er bereit ist, sich zu reflektieren. Bei Bedarf ziehen wir externe Supervisor*innen hinzu (siehe auch Nachsorge/Supervision), um schwierige Fälle oder Teamdynamiken aufzuarbeiten. Diese kontinuierliche Lernkultur trägt dazu bei, *kleine Probleme zu erkennen, bevor sie groß werden*, und beugt Eskalationen oder systematischen Missständen vor.

Gestaltung der Räumlichkeiten und des Alltags

Die physische Umgebung und die Alltagsstruktur unserer Einrichtungen sind bewusst so gestaltet, dass sie Schutz und Geborgenheit bieten und riskante Situationen minimiert werden:

- Räumliche Gegebenheiten: Unsere Wohngruppen verfügen über übersichtliche, gut einsehbare Gemeinschaftsbereiche, in denen viel gemeinsam stattfindet. Zugleich hat jedes Kind seinen privaten Rückzugsraum (Einzel- oder persönlich gestalteter Bereich im Mehrbettzimmer), der respektiert wird. Bei der baulichen Planung achten wir darauf, *unübersichtliche, isolierte Winkel* zu vermeiden. Beispielsweise sind Büros oder Besprechungsräume mit Glaselementen versehen oder es gibt jederzeit die Möglichkeit, eine zweite Person hinzuzuziehen, wenn ein vertrauliches Gespräch in einem geschlossenen Raum stattfindet. Intime Bereiche (Bad, Toilette) sind abschließbar, sodass die Kinder ihre Privatsphäre wahren können – es sei denn, es besteht akute Selbst- oder Fremdgefährdung, dann greifen Notfallpläne (z.B. Begleitung).
- Hausestruktur und Regeln: Wir haben für den Alltag klare, den Kindern bekannte Regeln, die dem Schutz dienen – z.B. Regeln zum Umgang untereinander (kein Mobbing, keine Gewalt – Konflikte werden im Gespräch oder mit Hilfe eines Erziehers geklärt; bei körperlichen Auseinandersetzungen greift ein deeskalierendes Intervenieren), Regeln zur Mediennutzung (Schutz vor ungeeigneten Inhalten, kein Mobbing in Chats), Regeln für Ausgänge und Besuche (wer darf wann zu Besuch kommen, wie wird dies begleitet). Diese Regeln werden partizipativ gestaltet und altersangemessen erklärt. Sie schaffen Verlässlichkeit und reduzieren Gefahren, z.B. dass sich ein Kind unbeaufsichtigt mit einer unbekannten Person trifft.
- Tagesstruktur: Ein strukturierter Tagesablauf gibt Halt. Wir legen Wert auf regelmäßige gemeinschaftliche Zeiten (gemeinsame Mahlzeiten, Freizeitaktivitäten) ebenso wie individuelle Förderzeiten. Innerhalb dieser Struktur achten wir aber auch auf Flexibilität, um auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können – z.B. wenn ein Kind sich unwohl fühlt, kann es sich zurückziehen. Wichtig ist die ausreichende personelle Besetzung zu allen relevanten Zeiten: In

Stoßzeiten (Morgenroutine, Nachmittagsbetreuung) ist genügend Personal eingeplant, um Stress und Überforderung – einer der Hauptrisikofaktoren für Gewalt – vorzubeugen.

- Atmosphäre: Wir fördern eine Atmosphäre der Offenheit und Wärme. Die Einrichtung soll kein strenger Verwaltungsort sein, sondern ein Zuhause auf Zeit. Dies erreichen wir durch freundliche Gestaltung (die Kinder dürfen ihre Räume mitgestalten), persönliche Gegenstände, Rituale (Geburtsstagsfeiern, gemeinsame Feste) und ein generelles Willkommensklima. Kinder, die sich wohl und angenommen fühlen, sind weniger aggressiv und teilen eher mit, wenn sie Kummer haben. Ein liebevoll gestaltetes Umfeld ist daher eine subtile, aber wirkungsvolle Präventionsmaßnahme.

Risikoanalyse und Risikominimierung

Wir führen regelmäßig (mindestens jährlich und bei besonderen Anlässen wie Teamwechsel, Aufnahme eines sehr herausfordernden Kindes etc.) eine systematische Risikoanalyse für unsere Einrichtungen durch. Dabei betrachten wir:

- Strukturelle Risiken: Wo in unserem Alltag bestehen Situationen, in denen Kinder potentiell ungeschützt wären oder Grenzverletzungen unerkannt bleiben könnten? Beispiele: Einzelbetreuungssituationen (z.B. Fahrten im Auto allein mit einem Kind, nächtliche Betreuung), körpernahe Pflegesituationen, Ausflüge außerhalb der Einrichtung, Internetnutzung (Risiko von Cybergrooming oder Mobbing), Altersmischung (jüngere mit deutlich älteren Jugendlichen in einer Gruppe) etc. Für jedes identifizierte Risiko überlegen wir Maßnahmen, um es zu reduzieren: etwa Zwei-Personen-Präsenz bei heiklen Situationen, technische Schutzmaßnahmen für Internet, klare Regeln für Zimmerbesuche (kein älterer Jugendlicher allein im Zimmer eines deutlich jüngeren ohne Aufsicht) usw. Diese Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und allen bekannt gegeben.
- Individuelle Risiken: Wir betrachten auch die individuelle Situation jedes Kindes/Jugendlichen: Gibt es bei jemandem besondere Gefährdungsmomente (z.B. ein Jugendlicher mit sexuellen Übergriffen in der Vergangenheit, ein Kind, das autoaggressiv ist, oder ein Kind, das sehr ängstlich ist und sich wenig mitteilt)? Für solche Fälle erstellen wir individuelle Schutzpläne als Teil der Hilfeplanung. Beispielsweise kann ein Schutzplan beinhalten, dass ein Jugendlicher mit bekannten Aggressionsproblemen engmaschiger betreut wird, bestimmte Trigger vermieden oder therapeutische Angebote erhält. Oder ein Kind mit Missbrauchserfahrung bekommt die Möglichkeit, Wünsche zu äußern, von welchen Geschlechts Personen es bevorzugt gepflegt wird, etc. Diese individuellen Maßnahmen werden mit dem Jugendamt und ggf. Therapeuten abgestimmt.
- Mitarbeiter-Risiken: Ein weiterer Aspekt ist die Einschätzung von Risiken im Team. Wir gehen zwar vom Vertrauen in unsere Fachkräfte aus, dennoch achten wir auf Überlastung, persönliche Krisen oder ungünstige Konstellationen (z.B. sehr unerfahrene Mitarbeitende ohne ausreichende Anleitung in kritischen Situationen). Durch Mitarbeitergespräche, Dienstbesprechungen und Supervision versuchen wir, solche Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Zweifel passen wir Dienstpläne oder Teamzusammensetzungen an (z.B. nie nur neue Mitarbeitende gemeinsam im Dienst, sondern gemischte Erfahrung; kritische Situationen nie allein bewältigen müssen).

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden ausgewertet und führen zu konkreten Präventionsmaßnahmen oder Prozeduren, die in diesem Schutzkonzept verankert sind. Sollte es dennoch zu *Beinahe-Vorfällen* kommen (Situationen, die knapp an einer Gefährdung vorbeigingen), werden diese im Team analysiert („Was können wir daraus lernen?“) und die Risikoanalyse ggf. angepasst. So stellen wir sicher, dass unser Schutzkonzept ein lebendiges Instrument bleibt, das aus der Praxis lernt.

Schutz der Mitarbeitenden

Gewaltschutz umfasst auch den Schutz unserer Mitarbeitenden vor Übergriffen und ungerechtfertigten Verdächtigungen. Ein sicheres Arbeitsumfeld für die Fachkräfte ist Voraussetzung dafür, dass sie den Kindern ihr Bestes geben können. Daher achten wir auf:

- Schutz vor Gewalt durch Klient*innen: Einige unserer betreuten Kinder/Jugendlichen haben Aggressionsprobleme oder schwierige Impulskontrolle. Wir sorgen dafür, dass Mitarbeitende in herausfordernden Situationen niemals allein gelassen werden. Es gilt die Regel: Bei akuter Eskalation kann jederzeit Unterstützung durch Kolleginnen oder im Notfall polizeiliche Hilfe angefordert werden. Wir schulen das Team in Deeskalationstechniken (z.B. gewaltfreie Kommunikation, körperliche Selbstschutzstrategien) und stellen Hilfsmittel bereit, z.B. Handys, um schnell Hilfe zu rufen. Nach einem Vorfall von Gewalt gegen Mitarbeitende erhält der/die Betroffene psychologische Unterstützung und das Team bespricht gemeinsam, wie künftige Vorfälle verhindert werden können. Kinder, die Gewalt gegen Mitarbeiter ausüben, werden natürlich ebenfalls pädagogisch angeleitet und es werden ggf. Konsequenzen im Rahmen ihres Hilfeplans gezogen (bis hin zur Verlegung, falls der Schutz der übrigen Gemeinschaft anders nicht gewährleistet werden kann). Wichtig ist uns aber, auch solche Situationen traumasensibel zu betrachten und nicht vorschnell mit repressiven Maßnahmen zu reagieren – Sicherheit für alle steht im Vordergrund, gepaart mit Verständnis für die Ursachen der Aggression.
- Schutz vor falschen Anschuldigungen: Indem wir klare Regeln für Transparenz einhalten (z.B. möglichst keine 1:1-Situationen hinter verschlossener Tür ohne Awareness, Dokumentation von besonderen Vorkommnissen), reduzieren wir das Risiko unbegründeter Vorwürfe gegen Mitarbeitende. Sollte dennoch eine Beschuldigung gegen eine Fachkraft erhoben werden, wird zum Schutz aller Beteiligten sorgfältig und fair vorgegangen (siehe Interventionskapitel zum Vorgehen bei Verdacht gegen Mitarbeitende). Die Mitarbeitenden wissen, dass die Leitung im begründeten Verdachtsfall konsequent handeln muss, aber sie wissen auch, dass wir niemanden voreilig verurteilen. Bis zur Klärung gilt – unter Beachtung des Kindeswohls – für beschuldigte Mitarbeitende Unschuldsvermutung und ggf. Freistellung mit klarstellender Kommunikation, um Gerüchte zu vermeiden.
- Gesundheitsschutz und Psychohygiene: Ein weiterer Aspekt ist der Schutz der Mitarbeitenden vor Überlastung und sekundärer Traumatisierung. Wir bieten regelmäßige Supervision (siehe dazu Nachsorge) und fördern, dass Mitarbeitende sich bei Belastungssymptomen Hilfe holen (z.B. im Mitarbeitergespräch ansprechen, Beratungsangebote nutzen). Dienstpläne berücksichtigen Pausen und Urlaub zur Erholung. Eine Kultur der gegenseitigen Unterstützung im Team (z.B. bei schweren Erlebnissen gemeinsam reden, füreinander da sein) wird aktiv gefördert. Denn nur psychisch stabile und belastbare Mitarbeiter können zuverlässige Schutzgarantien für die Kinder sein.

Durch all diese präventiven Vorkehrungen – Partizipation, Beschwerdewege, qualifiziertes Personal, sichere Umgebung, Risikoanalysen und Mitarbeiterfürsorge – schaffen wir ein umfassendes

Sicherheitsnetz. Trotzdem kann kein Konzept absolute Sicherheit garantieren. Entscheidend ist daher, dass im Ernstfall schnell und richtig gehandelt wird. Wie wir auf Verdachtsfälle oder akute Vorfälle reagieren, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

Intervention bei Verdachtsfällen und Vorfällen

Trotz aller Prävention müssen wir darauf vorbereitet sein, sofort und fachgerecht zu intervenieren, wenn es Anzeichen von Gewalt oder Missbrauch gibt. Unser Interventionsplan regelt eindeutig das Vorgehen bei Verdacht oder Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdungen jeglicher Art – sei es innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, sei es körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt oder Vernachlässigung. Oberstes Prinzip jeder Intervention ist: Das Wohl und der Schutz des betroffenen Kindes haben absolute Priorität. Gleichzeitig achten wir auf Fairness und halten uns an rechtliche Vorgaben, insbesondere an die Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Folgenden unterscheiden wir verschiedene Szenarien, da das Vorgehen sich etwas unterscheidet, je nachdem *wer* als möglicher Gefährder in Frage kommt (Mitarbeiter, andere Jugendliche, Dritte) und *welche Art von Gewalt* vorliegt. In jedem Fall gelten aber einige gemeinsame Grundsätze:

Grundsätze für das Vorgehen im Verdachts- oder Gefährdungsfall

- **Ernstnehmen und Handeln:** Jeder Verdacht oder Hinweis auf Gewalt wird ernst genommen, auch wenn er auf den ersten Blick gering erscheint. Lieber einmal zu oft hinschauen als einmal zu wenig. Wir prüfen sorgfältig und schalten nötige Stellen ein, anstatt abzuwarten.
- **Kindeswohl vor Reputation:** Es ist uns bewusst, dass Fälle von Gewalt im eigenen Verantwortungsbereich für einen Träger rufschädigend sein können. Dennoch gilt uneingeschränkt: Der Schutz des Kindes steht *immer* über möglichen Image- oder Personalproblemen. Vertuschung oder Zögern wäre ein schwerer Verstoß gegen unsere Grundsätze.
- **Schnelle Sicherung:** In einer Gefährdungssituation handeln wir unverzüglich, um das Kind aus der Gefahr zu nehmen bzw. weiteren Schaden abzuwenden. Das kann bedeuten: Trennung des Kindes vom potentiellen Täter, medizinische Versorgung, Betreuung des Kindes durch eine Vertrauensperson – je nach Lage. Diese ersten Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor der vollständigen Aufklärung.
- **Dokumentation:** Von Beginn an wird jede beobachtete Auffälligkeit und jeder Schritt schriftlich festgehalten (siehe Kapitel Dokumentation). Die Dokumentation erfolgt sachlich, zeitnah und vertraulich und kann später als Nachweis für Behörden dienen.
- **Einbindung von Expertise:** Unsere Fachkräfte ziehen frühzeitig die interne Kinderschutzfachkraft oder externe beratende Fachstellen hinzu, um eine fundierte Risikoeinschätzung vorzunehmen (spätestens wenn sich ein Anfangsverdacht erhärtet, gemäß § 8a SGB VIII). So stellen wir sicher, dass keine einschlägige Perspektive übersehen wird.
- **Zusammenarbeit mit dem Jugendamt:** Das zuständige Jugendamt ist unser wichtiger Partner im Kinderschutz. Wir kooperieren eng und transparent, informieren es fristgerecht über relevante Verdachtsfälle (siehe Meldekette) und stimmen weitere Schritte ab. Sollte ein Fall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfordern (z.B. bei sexuellem Missbrauch oder schweren Gewaltdelikten), erfolgt dies ebenfalls in Absprache mit dem Jugendamt bzw. im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

- Schutz der Persönlichkeitsrechte: Im Umgang mit Verdachtsfällen wahren wir Vertraulichkeit so weit wie möglich. Nur der notwendige Personenkreis wird informiert („need to know“-Prinzip). Wir achten auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte sowohl des betroffenen Kindes als auch einer beschuldigten Person – Vorverurteilungen werden vermieden. Informationen werden sicher aufbewahrt.
- Unterstützung und Transparenz gegenüber dem Kind: Das betroffene Kind (bzw. die betroffenen Kinder) erhält zu jeder Zeit Unterstützung. Eine vertraute Person bleibt an seiner Seite, erklärt ihm altersgerecht, was passiert, und sichert zu, dass es keine Schuld trägt und wir gemeinsam für seine Sicherheit sorgen. Wir beziehen das Kind – seinem Verständnis entsprechend – in Entscheidungen ein (z.B. ob es mit bestimmten Personen sprechen möchte, ob es sich ärztlich untersuchen lassen will). Nichts geschieht über den Kopf des Kindes hinweg; gleichzeitig zwingen wir das Kind nicht, mehr zu erzählen, als es möchte.
- Elternarbeit: Falls die Personensorgeberechtigten nicht selbst verdächtig sind, werden sie in angemessener Weise informiert und einbezogen. Gerade in Heimsettings ist das Jugendamt meist Vormund; dennoch beziehen wir soweit sinnvoll auch die leiblichen Eltern ein, um Hilfenetzwerke zu stärken – außer dies würde das Kind gefährden (z.B. wenn der Verdacht Misshandlung durch die Eltern lautet, wird zunächst das Jugendamt konsultiert, ob und wie eine Information der Eltern erfolgen soll).

Diese Grundsätze gelten für alle folgenden Szenarien. Im Einzelnen unterscheiden wir Fälle von (a) Gewalt unter Kindern/Jugendlichen, (b) sexualisierter Gewalt allgemein, (c) Verdacht gegen Mitarbeitende, (d) Gewalt durch Dritte.

a) Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Gewalthandlungen oder Übergriffe unter Gleichaltrigen (Peers) können z.B. Mobbing, körperliche Auseinandersetzungen, Bedrohungen oder auch sexuelle Übergriffe (etwa zwischen Jugendlichen) umfassen. Solche Vorfälle sind leider in jeder Gemeinschaft möglich. Unser Vorgehen:

- Eingreifen bei akuter Situation: Kommt es zu einer körperlichen Auseinandersetzung oder unmittelbar bedrohlichen Situation zwischen Bewohner*innen, schreiten die Mitarbeitenden sofort ein und trennen die Beteiligten. Die Kinder werden beruhigt und nach Möglichkeit getrennt untergebracht, bis die Situation geklärt ist. Opfer erhalten Zuwendung und Betreuung, möglichen Tätern wird klargemacht, dass das Verhalten inakzeptabel ist, ohne sie vorschnell hart zu bestrafen – zuerst Beruhigung aller Gemüter. Falls medizinische Hilfe nötig ist, wird diese gerufen.
- Sicherung des Schutzes: Je nach Schwere des Vorfalls wird entschieden, ob die Beteiligten vorläufig getrennt werden müssen (z.B. eine*r wird in eine andere Gruppe oder in Obhut genommen), um weiteren Schaden zu vermeiden. Dies geschieht in Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem Jugendamt. Bei sexuellen Übergriffen unter Jugendlichen wird in der Regel das Opfer sofort geschützt (getrennt vom mutmaßlichen Täter), und der beschuldigte Jugendliche vorläufig aus der Gruppe entfernt, bis Klarheit herrscht.
- Anhörung und Feststellung des Sachverhalts: Sobald die Lage stabil ist, führen pädagogische Fachkräfte mit den beteiligten Kindern Einzelgespräche, um ruhig zu erheben, was passiert ist.

Dabei achten wir darauf, die Kinder nicht zu beeinflussen oder zu drängen. Bei Sexualdelikten ziehen wir schnellstmöglich spezialisierte Fachleute hinzu (Kinderschutzfachkraft, eventuell psychologischer Dienst), um eine fachgerechte Befragung/Anhörung zu gewährleisten – ggf. wird dies durch Polizei oder Jugendamt koordiniert. Wichtig: Das Opfer soll nur so viel erzählen, wie es kann; für Beweise (z.B. forensische Abklärung) sorgen wir via Arzt oder Polizei, nicht durch eigenes „Verhör“.

- Meldung und weiteres Vorgehen: Die Einrichtungsleitung informiert intern die Geschäftsführung und extern – *spätestens sobald ein ernsthafter Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegt* – das zuständige Jugendamt (§8a-Verpflichtung). Bei bestätigtem oder hochgradigem Verdacht eines sexuellen Übergriffs zwischen Kindern/Jugendlichen informieren wir in der Regel auch die Polizei, um strafrechtliche Schritte zu ermöglichen (gerade in schwerwiegenden Fällen wie Vergewaltigung, schwerer Körperverletzung o.ä. ist dies zwingend). Die Entscheidung über polizeiliche Anzeige erfolgt in Abstimmung mit Jugendamt und ggf. Vormund, jedoch steht das Recht des Opfers auf Schutz und Gerechtigkeit im Vordergrund – bei schweren Straftaten raten wir dringend zur Anzeige.
- Maßnahmen mit Täter und Opfer: Wir erarbeiten für beide Seiten Hilfs- und Konsequenzpläne: Das betroffene Kind (Opfer) bekommt therapeutische Unterstützung, medizinische Versorgung, und wir planen gemeinsam, wie es weiter sicher in oder außerhalb der Gruppe leben kann (ggf. andere Gruppe, Auflagen für andere). Dem übergriffigen Kind werden pädagogische Grenzen gesetzt (klare Ansprache des Fehlverhaltens, angemessene Konsequenzen wie z.B. Verlust von Privilegien, vorübergehende Trennung), aber auch ihm bieten wir Hilfe: z.B. Anti-Gewalt-Training, psychologische Abklärung seiner Motive, verstärkte Aufsicht. Unsere Haltung ist, dass auch ein übergriffiges Kind Hilfe benötigt, um sein Verhalten zu ändern – allerdings niemals zu Lasten der Sicherheit anderer. Im Zweifel hat der Schutz der übrigen Gruppe Vorrang, was bedeuten kann, dass ein jugendlicher Täter die Einrichtung verlassen muss, sollte die Gefahr weiterer Übergriffe bestehen. Solche Entscheidungen trifft das Jugendamt mit uns gemeinsam im Hilfeplan.
- Information der Gruppe: Je nach Situation informieren wir die übrigen Bewohner*innen in geeigneter Weise, um Gerüchten vorzubeugen und Ängste ernst zu nehmen – ohne Details preiszugeben, insbesondere bei Sexualdelikten aus Opferschutz. Wir vermitteln, dass der Vorfall geklärt wird und was unternommen wird, und stärken das Sicherheitsgefühl aller („Ihr könnt euch an uns wenden, wir passen auf“).

Das Ziel bei Peer-Gewalt ist immer zweifach: bestmöglicher Schutz und Hilfe für das Opfer, sowie Prävention weiterer Taten durch Arbeit mit dem Täter und ggf. strukturelle Änderungen. Jede Form von Gewalt unter Kindern – ob Schlägerei oder Mobbing – wird bei uns nicht als „Kavaliersdelikt“ abgetan, sondern konsequent thematisiert und bearbeitet. Gleichzeitig versuchen wir pädagogisch zu wirken: Viele Aggressionen unter Jugendlichen resultieren aus eigenen Verletzungen; wir suchen also immer auch nach dem *Warum* und nutzen den Vorfall als Anlass, langfristige Lösungen (Therapie, Trainings, Konfliktmediationsmethoden) einzusetzen.

a) Sexualisierte Gewalt (allgemein)

Sexualisierte Gewalt stellt eine der schwerwiegendsten Formen der Kindeswohlgefährdung dar und erfordert besonders umsichtiges Eingreifen. Hier überschneiden sich teils die Kategorien „Gewalt durch Mitarbeitende“, „Gewalt unter Kindern“ und „Gewalt durch Dritte“. Grundsätzlich gilt: Bei jedem

Anzeichen von sexualisierter Gewalt ziehen wir unverzüglich unsere Kinderschutzfachkraft hinzu und informieren das Jugendamt. Spezifische Aspekte:

- Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende oder externe Dritte: (Diese Fälle werden unten in eigenen Abschnitten ausführlicher behandelt – siehe c) und d). Gemeinsam ist: Wir isolieren das mutmaßliche Opfer sofort vom möglichen Täter, sorgen für eine einfühlsame Betreuung und medizinische Untersuchung (z.B. beim Klinikum mit Kinderschutzbekleidung, um Beweise zu sichern), und schalten schnell die Polizei ein, da sexualisierte Gewalt strafrechtlich verfolgt werden muss. Dabei halten wir aber Rücksprache mit dem Jugendamt, um koordiniert vorzugehen.
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen: (Bereits in Abschnitt a) behandelt.) Hier ist die Einordnung manchmal schwierig – wir sprechen von sexualisierter Gewalt, wenn eindeutig ein Machtgefälle oder eine Nötigung im Spiel ist. Bei „einvernehmlichen“ sexuellen Handlungen unter Jugendlichen achten wir auf den gesetzlichen Rahmen (Schutzalter, Entwicklungsangemessenheit) und schreiten ein, wenn Grenzen überschritten sind. Jeder Fall wird individuell betrachtet mit externer Beratung.
- Besonderes Vorgehen bei Hinweisen: Oft werden sexualisierte Übergriffe nicht offen beobachtet, sondern es gibt indirekte Hinweise (Andeutungen eines Kindes, Änderungen im Verhalten, körperliche Symptome). Unsere Mitarbeitenden sind geschult, solche Zeichen wahrzunehmen und sensibel nachzufragen. Wenn ein Kind Andeutungen macht, dass „etwas Komisches“ passiert ist, wird in ruhiger Atmosphäre ein Gespräch geführt, idealerweise von einer dem Kind sehr vertrauten Person, ggf. zu zweit mit der Kinderschutzfachkraft, um dem Kind Sicherheit zu geben. Wir drängen das Kind nicht, aber signalisieren: *„Du darfst darüber reden, wir glauben dir und du bist nicht schuld.“* Sollte das Kind nicht reden wollen, respektieren wir das zunächst, beobachten aber verstärkt und notieren alle Auffälligkeiten.
- Kein Alleingang: Sexualisierte Gewalt ist ein komplexes Feld; unsere Fachkräfte versuchen nicht, solche Fälle allein zu klären. Wir ziehen stets Spezialist*innen hinzu (Kinderschutzfachkraft, ggf. psychologische oder medizinische Fachkräfte, Jugendamt). Insbesondere überlassen wir die Beweissicherung und Täterermittlung der Polizei und Justiz, um keine Beweise zu gefährden. Unsere Aufgabe ist primär, das Kind zu schützen und erste Aussagen behutsam zu dokumentieren, aber keine detaillierten Verhöre zu führen.
- Therapeutische Krisenintervention: Nach Aufdeckung sexualisierter Gewalt organisieren wir umgehend therapeutische Hilfe fürs Opfer (Traumatherapie, Opferberatung). Auch für die Gruppe oder andere Betroffene (z.B. Freunde des Opfers) bieten wir Krisenintervention an, falls nötig, um Gerüchte, Scham oder Angst zu bearbeiten.

(Da sexualisierte Gewalt in den meisten Fällen entweder durch andere Kinder, Mitarbeiter oder Dritte ausgeübt wird, verweisen wir im Detail auf die entsprechenden Abschnitte c) und d) für spezifische Abläufe. Die Nennung dieses Themas hier soll lediglich unterstreichen, dass wir uns der besonderen Schwere bewusst sind und hier mit höchster Priorität und Professionalität handeln.)

b) Gewalt oder Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Der schlimmste Fall für eine Einrichtung ist, wenn Mitarbeitende, die eigentlich Schutz bieten sollen, selbst zu Tätern werden oder Grenzen überschreiten. Leider zeigen Erfahrungen (auch in namhaften

Organisationen), dass dies vorkommen kann. Wir haben daher eine Null-Toleranz-Politik und sehr klare Schritte für den Verdachtsfall festgelegt:

- Sofortmaßnahme bei akuter Beobachtung: Bemerkt eine *Mitarbeiterin*, Leitung oder auch ein Kind *in flagranti* eine Gewalthandlung durch einen *Mitarbeitenden* (z.B. eine körperliche Misshandlung, sexuellen Übergriff, extrem demütigendes Anschreien), wird unmittelbar eingegriffen. Der *betreffende Mitarbeiterin* wird umgehend von der Situation entfernt. Das Kind wird in Sicherheit gebracht und von einer anderen Vertrauensperson betreut. Die Einrichtungsleitung oder Diensthabende wird umgehend informiert. Die beschuldigte Person wird noch *sofort* mündlich angehalten, jeglichen Kontakt zu Kindern zu unterlassen, und je nach Schwere des Vorfalls des Hauses verwiesen. Diese erste Reaktion dient allein dem Schutz des Kindes; Details werden anschließend geklärt.
- Meldung und Freistellung: Die Einrichtungsleitung informiert umgehend die Geschäftsführung und setzt das zuständige Jugendamt in Kenntnis. Unverzüglich (spätestens innerhalb desselben Tages) wird der *verdächtige Mitarbeiterin* vorläufig vom Dienst freigestellt, damit eine unbefangene Aufklärung möglich ist und kein weiteres Risiko besteht. Die Freistellung erfolgt zum Schutz aller Seiten – sie stellt keine Vorverurteilung dar, wird aber dem Team und den Jugendlichen gegenüber als Vorsichtsmaßnahme kommuniziert („Person X ist bis auf Weiteres nicht im Dienst, wir klären gerade einen Verdachtsfall“).
- Sicherung von Beweisen: Wenn möglich, werden Beweise gesichert: z.B. schriftliche Notiz von Zeugenaussagen, Fotos von sichtbaren Verletzungen (unter Beachtung der Intimsphäre, ggf. durch Arzt), Sicherung relevanter Unterlagen (Dienstpläne, Dokumentationen) etc. Dabei arbeiten wir eng mit dem Jugendamt und ggf. der Polizei zusammen. Insbesondere bei sexuellem Missbrauch oder schweren Körperverletzungen übergeben wir die Beweissicherung rasch an die Kriminalpolizei (Anzeige erstatten, ärztliche Untersuchung veranlassen). Grundlage hierfür sind bundeseinheitliche Empfehlungen („Leitlinien sexueller Missbrauch in Institutionen“), nach denen wir uns richten: z.B. keinen Tatverdächtigen selbst konfrontieren, bevor Beweise gesichert sind, um keine Warnung zu geben – außer es ist zur Gefahrenabwehr nötig.
- Internes Untersuchungsteam: Die Geschäftsführung oder ein benannter Schutzbeauftragter führt – parallel zur ggf. polizeilichen Ermittlung – eine interne Aufklärung durch: Gespräche mit dem betroffenen Kind (in Anwesenheit der Kinderschutzfachkraft und ggf. Jugendamt), Gespräche mit möglichen Zeug*innen (Kollegen, andere Jugendliche). Dies geschieht in Abstimmung mit dem Jugendamt und vorsichtig, um eine polizeiliche Untersuchung nicht zu behindern. Ziel ist, ein möglichst klares Bild zu erhalten, ob sich der Verdacht erhärtet.
- Kinderschutzfachkraft und externe Beratung: Unsere interne Kinderschutzfachkraft wird ab dem Moment des Verdachts einbezogen. Sie hilft bei der Gefährdungseinschätzung und der Planung der nächsten Schritte. Falls nötig, ziehen wir auch externe Fachberatung (etwa vom DGfPI oder spezialisierten Beratungsstellen gegen Gewalt) hinzu, gerade bei komplexen Fällen sexualisierter Gewalt. So stellen wir sicher, dass unsere Intervention fachlich fundiert ist.
- Anzeige und arbeitsrechtliche Schritte: Liegen ausreichende Anhaltspunkte vor, dass eine *Mitarbeitender* eine Straftat an einem Kind begangen haben könnte (z.B. Misshandlung, sexueller Missbrauch), erstatten wir in der Regel *Strafanzeige*. In vielen Fällen übernimmt dies auch das Jugendamt oder die Sorgeberechtigten, aber der Träger selbst hat ebenso das Recht und die

Pflicht, zur Aufklärung beizutragen. Unabhängig von staatlichen Ermittlungen leiten wir arbeitsrechtliche Konsequenzen ein: Bei schwerwiegenden Verstößen in der Regel fristlose Kündigung (spätestens, wenn der Verdacht sich bestätigt oder überwältigende Hinweise vorliegen). Bei weniger klaren Situationen kann zunächst eine Suspension und Abmahnung ausgesprochen werden, doch das Vertrauensverhältnis gilt im Zweifel als zerstört, sobald das Wohl eines Kindes nachweislich gefährdet wurde. Unsere Mitarbeitervertretung wird entsprechend eingebunden.

- Information der Betroffenen: Das betroffene Kind und ggf. dessen Vormund/Eltern werden über die Schritte informiert und erhalten fortlaufend Updates (im Rahmen dessen, was aus ermittlungstaktischen Gründen möglich ist). Sie sollen spüren, dass wir transparent und konsequent handeln. Ihnen wird auf Wunsch juristische Beratung vermittelt (z.B. Victim Support). Das Team wird in geeigneter Weise informiert, um Spekulationen zu vermeiden – allerdings unter Wahrung der Diskretion, d.h. Details nur an unmittelbar Beteiligte.
- Nachsorge: Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens hat ein solcher Vorfall große Auswirkungen (siehe Nachsorge-Kapitel). Wir planen daher direkt Hilfsangebote: Für das Opfer (Therapie, Vertrauensperson), für die übrigen Kinder (Gesprächsrunden, thematische Präventionsarbeit, um Verunsicherung abzubauen), für das Team (Krisenintervention, Supervision). Falls sich ein Verdacht nicht bestätigt, bleibt dennoch oft Verunsicherung – wir arbeiten dies offen im Team und mit den Kindern auf, und die freigestellte Person wird behutsam wieder eingegliedert mit Erklärungen gegenüber den Kindern, soweit datenschutzrechtlich möglich („Der Verdacht hat sich nicht bestätigt, daher arbeitet Herr/Frau X wieder hier. Ihr könnt darüber sprechen, wenn ihr Fragen habt.“). Zeigt sich jedoch, dass ein Mitarbeiter die Position missbraucht hat, wird dieser nie wieder in unsere Einrichtung zurückkehren; wir unterstützen ggf. die Justiz in der weiteren Verfolgung.

Dieses Prozedere soll sicherstellen, dass kein Mitarbeiter über dem Schutzauftrag steht. Uns ist bewusst, dass die Hemmschwelle, Kolleg*innen zu verdächtigen oder anzuzeigen, hoch ist – darum betonen wir in Schulungen immer wieder: *Kinderschutz first*. Gleichzeitig schützen wir fair die Rechte von Mitarbeitenden, indem wir z.B. keine Namen öffentlich breittreten, bevor Schuld bewiesen ist. Das Vertrauen der Eltern, Jugendämter und vor allem der Kinder soll erhalten (bzw. wiedergewonnen) werden, indem wir in solchen Situationen maximal konsequent und verantwortungsvoll agieren.

c) Gewalt durch Dritte (außerhalb der Einrichtung)

Mit *Dritten* sind Personen gemeint, die nicht Teil des Einrichtungsalltags als Bewohner oder Mitarbeitende sind – z.B. leibliche Eltern oder Verwandte, Ehrenamtliche, Fremde, Schulpersonal, Fahrdienste oder sonstige Kontaktpersonen. Auch hier können Gefährdungen auftreten (z.B. ein Elternteil, der sein Kind beim Besuch bedroht; ein externer Jugendlicher, der unsere Bewohner verprügelt; ein Schulbusfahrer, der sich unangemessen verhält). Unser Vorgehen in solchen Fällen:

- Gefährdung im familiären Umfeld: Viele Kinder sind gerade deshalb in unserer Obhut, weil es Hinweise auf Misshandlung oder Missbrauch im Elternhaus gab. Sollte ein Kind uns gegenüber andeuten oder wir feststellen (z.B. durch Untersuchung nach Wochenendbesuch), dass weiterhin Gewalt durch Eltern oder Familienangehörige droht oder stattfindet, handeln wir umgehend gemäß § 8a SGB VIII: Wir informieren den zuständigen Vormund/Jugendamt sofort und besprechen das weitere Vorgehen. Ggf. wird die Umgangsregelung vorläufig ausgesetzt oder nur noch begleitet zugelassen. Bei akuter Gefahr (z.B. ein Elternteil will das Kind gewaltsam

von der Gruppe abholen) ziehen wir sofort die Polizei hinzu und verwehren den Zugang, um das Kind zu schützen. Solche Vorfälle werden penibel dokumentiert. Das Kind erhält psychologische Betreuung, um das Erlebte zu verarbeiten. Zusammen mit dem Jugendamt wird evaluiert, ob zusätzliche gerichtliche Maßnahmen nötig sind (z.B. einstweilige Verfügung gegen einen gewalttätigen Elternteil).

- Externe Ehrenamtliche/Praktikanten/Besucher: Personen, die nicht festangestellt sind – etwa Praktikant*innen, Freiwillige im FSJ, Handwerker oder Besucher – unterliegen ebenfalls unserem Schutzkonzept. Sie werden über Verhaltensregeln belehrt und niemals unbeaufsichtigt mit Kindern gelassen, solange ihre Vertrauenswürdigkeit nicht absolut feststeht. Sollte dennoch ein externer Dritter eine Grenzverletzung begehen (z.B. unangemessene Berührung durch einen Praktikanten), wird dieser sofort vom Kontakt mit Kindern ausgeschlossen, des Hauses verwiesen und – falls angezeigt – melden wir den Vorfall an dessen Arbeitgeber/Schule und ggf. an Behörden. Das betroffene Kind schützen wir analog wie in den anderen Szenarien und klären den Fall auf.
- Gewalt im sozialen Umfeld der Kinder: Manchmal werden unsere Kinder/Jugendlichen außerhalb der Einrichtung Opfer von Gewalt (z.B. in der Schule, im Verein, durch Nachbarn). In solchen Fällen sind wir zwar nicht Verursacher, aber wir sehen uns dennoch in der Pflicht, zu helfen und Schutz zu organisieren. Wir ermutigen die Kinder, uns von Vorfällen außerhalb zu berichten (Mobbing in der Schule, Schlägerei im Ort etc.). Sobald wir davon erfahren, unterstützen wir sie z.B. indem wir Kontakt zur Schule aufnehmen, Gespräche mit dem Verein anregen oder das Jugendamt informieren, falls es um Gefährdungen geht, die das System Jugendschutz berühren. Gerade bei sexuellem Missbrauch außerhalb (z.B. durch Vereinsleiter, Pfarrer, etc.) gelten dieselben Schritte: Sicherung des Kindeswohls, Meldung an Jugendamt/Polizei, Betreuung des Kindes und Zusammenarbeit mit den externen Institutionen, um das Problem zu lösen.
- Zusammenarbeit mit externen Stellen: Bei Gewalt durch Dritte ist die Kooperation mit externen Stellen (Schule, Polizei, Psychologen etc.) essentiell. Wir stellen sicher, dass das Netzwerk um das Kind herum informiert und aktiviert wird. Beispielsweise laden wir zu Helferkonferenzen ein oder nehmen an bereits bestehenden Runden Tischen teil, um gemeinsam mit allen Beteiligten (Jugendamt, Eltern, Therapeut, ggf. Schule) das weitere Vorgehen abzustimmen. Unser Fokus ist dabei, für das Kind einen sicheren Rahmen in allen Lebensbereichen zu schaffen – nicht nur innerhalb der Wohngruppe.

In allen Interventionsfällen – ob a), c) oder d) – greifen unsere Meldeketten, Dokumentations- und Beratungsprozesse, die im nächsten Abschnitt detailliert beschrieben sind. Wichtig ist: Jeder *Mitarbeiterin* kennt diese Abläufe und weiß, was im Ernstfall zu tun ist. Sie sind in einem Notfallplan zusammengefasst, der im Dienstzimmer ausliegt, sodass auch neue oder unsichere Mitarbeitende einen Leitfaden zur Hand haben.

Meldeketten, Dokumentation und Zusammenarbeit mit Behörden

Ein klar definiertes Verfahren, wer wen informiert und was zu tun ist, sorgt im Ernstfall für schnelles und korrektes Handeln. Unsere Melde- und Dokumentationswege orientieren sich an gesetzlichen Anforderungen (§§ 8a, 8b SGB VIII, Brandenburger Landesvorgaben) und den Prinzipien von Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Untenstehend die zentralen Punkte:

Interne Meldewege (Meldekette)

Schritt 1: Meldung im Team: Jeder Verdacht oder Vorfall von Gewalt wird zunächst der zuständigen pädagogischen Fachkraft und der Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung gemeldet.

- Wenn eine *Mitarbeiterin* selbst etwas beobachtet oder vom Kind erfährt, informiert er*sie unverzüglich die Leitung (bzw. die diensthabende dienstältere Fachkraft, wenn Leitung nicht vor Ort ist). Bei akuter Gefahr natürlich *parallel* sofort einschreiten, dann melden.
- Wenn ein Kind sich einem Mitarbeiter anvertraut mit einem Verdacht, hilft diese*r dem Kind gegebenenfalls dabei, die Leitung oder Kinderschutzbeauftragte zu informieren – außer das Kind möchte das (noch) nicht. In jedem Fall muss der Mitarbeiter die Verantwortung übernehmen, die Information *weiterzugeben*, auch wenn das Kind zögert, es offiziell zu machen. Versprochen wird dem Kind Vertraulichkeit gegenüber anderen Kindern, aber nicht das Verschweigen gegenüber den zuständigen Schutzpersonen, da wir sonst nicht helfen können.

Schritt 2: Einbindung der Kinderschutzfachkraft: Sobald die Einrichtungsleitung von einem Verdacht erfährt (oder selbst feststellt), schaltet sie unsere Kinderschutzfachkraft ein. Diese kann eine intern benannte, besonders geschulte Fachperson sein oder eine externe insoweit erfahrene Fachkraft, mit der wir zusammenarbeiten. Gemeinsam wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen: Dazu sichten sie die Informationen, führen evtl. weitere Gespräche (z.B. mit dem meldenden Mitarbeiter oder dem Kind) und bewerten nach festgelegten Kriterien, ob eine *Kindeswohlgefährdung* vorliegen könnte und wie akut sie ist. Sie dokumentieren das Ergebnis dieser Gefährdungsanalyse schriftlich.

Schritt 3: Entscheidungsträger informieren: Die Einrichtungsleitung informiert sofort die höhere Trägerleitung (Geschäftsführung bzw. Fachbereichsleitung im Träger) über den Verdacht und die bisher eingeleiteten Schritte. Dies schafft Transparenz nach oben und stellt sicher, dass der Träger seiner Gesamtverantwortung nachkommt (z.B. weitere Ressourcen bereitstellt, Meldungen an Aufsichtsgremien tätigt, Pressearbeit koordiniert, falls erforderlich).

Schritt 4: Meldung an das Jugendamt: Stuft die Kinderschutzfachkraft gemeinsam mit der Leitung die Situation so ein, dass eine Kindeswohlgefährdung *möglich oder wahrscheinlich* ist und interne Maßnahmen den Schutz nicht alleine gewährleisten können, wird umgehend das zuständige Jugendamt informiert (spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden des Verdachts, in akuten Fällen sofort telefonisch). Gemäß § 8a SGB VIII sind wir dazu verpflichtet, wenn wir die Gefährdung nicht ausräumen können. In den meisten Fällen ist das Jugendamt ohnehin Personensorgeberechtigt (bei Heimkindern), sodass es zwingend eingebunden werden muss. Die Meldung ans Jugendamt erfolgt schriftlich (Gefährdungsmitteilung) nach einer eventuellen telefonischen Vorab-Info. Sie enthält sachlich alle bekannten Fakten, die Einschätzung der Fachkraft und die bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Schritt 5: Weitere externe Stellen: In Abstimmung mit dem Jugendamt wird überlegt, welche weiteren Stellen einzubeziehen sind:

- Polizei/Staatsanwaltschaft: Bei Verdacht auf Straftaten (sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzung etc.) Anzeige erstatten und Polizei einbeziehen (sofern nicht schon geschehen). Das Jugendamt kann Anzeige erstatten, aber auch wir als Träger oder die Sorgeberechtigten können es – wichtig ist, dass es nicht unterbleibt, wenn Strafverfolgung geboten scheint.

- Ärztliche Untersuchung: Evtl. sofort einen Arzt / Rechtsmediziner einschalten, etwa bei Verdacht auf körperliche Misshandlung (Attest, Dokumentation von Verletzungen) oder sexuellem Missbrauch (Spurensicherung).
- Jugendamt des Herkunftsortes: Falls das zuständige Jugendamt nicht identisch mit dem Wohnort-Jugendamt der Eltern ist, müssen ggf. weitere Behörden in Kenntnis gesetzt werden, je nach Konstellation (Kooperation der Jugendämter).
- Ombudsstelle: In extremen Konfliktsituationen kann es sinnvoll sein, die Ombudsstelle hinzuzuziehen, vor allem wenn Uneinigkeit besteht, wie vorzugehen ist, oder wenn die jungen Menschen Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen benötigen.
- Heimaufsicht (Landesjugendamt): Schwerwiegende Vorfälle, insbesondere solche mit Öffentlichkeitswirkung oder systemischen Problemen, melden wir an die Heimaufsicht im Landesjugendamt (gemäß Landesvorschriften, oft verlangt bei Kindeswohlgefährdungsanzeigen in Einrichtungen).
- Polizeiliches Führungszeugnis – Nachmeldung: Sollte eine *beschuldigter* Mitarbeiter*in sein, informieren wir ggf. auch die Erweiterte Führungszeugnisstelle (Bundeszentralregister) über den Verdacht, damit bei einer Verurteilung diese Information in zukünftigen Führungszeugnissen auftaucht. (Z.B. in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder Gericht).

Alle diese Schritte werden zwischen Einrichtungsleitung, Kinderschutzfachkraft und Jugendamt abgestimmt. Die genaue Meldekette hängt also vom Einzelfall ab; aber Grundregel ist: *intern melden -> Kinderschutzfachkraft -> Trägerleitung -> Jugendamt -> ggf. Polizei / weitere*. Diese Kette hängt als Flussdiagramm zur Orientierung in der Einrichtung aus (für Mitarbeiter, nicht öffentlich für Kinder).

Dokumentation

Eine lückenlose Dokumentation ist im Kinderschutz unverzichtbar – sowohl um den Verlauf nachzuzeichnen, als auch um im Nachhinein die Richtigkeit unseres Handelns belegen zu können. Wir handhaben die Dokumentation wie folgt:

- Verdachtsprotokoll: Sobald ein Verdacht geäußert wird, legt die Einrichtungsleitung (oder benannte Fachkraft) ein vertrauliches *Kinderschutz-Verdachtsprotokoll* an. Darin werden alle relevanten Informationen gesammelt: Wer hat wann was beobachtet oder gesagt? Welche Anzeichen gab es (mit Datum/Uhrzeit, wörtlichen Zitaten soweit möglich, Beschreibung von Verletzungen etc.)? Diese Rohdaten werden objektiv festgehalten, ohne Deutungen.
- Maßnahmenprotokoll: Parallel wird festgehalten, welche Schritte unternommen wurden: Zeitpunkt der internen Meldungen, Beteiligung der Fachkraft (mit Datum/Uhrzeit), Sicherheitsmaßnahmen fürs Kind, Gespräche (mit Zusammenfassung der Inhalte), Meldungen an Jugendamt/Polizei (inkl. Kopien der schriftlichen Meldungen oder Notiz der Telefonate mit Uhrzeit und Ansprechpartner). Jedes Treffen einer Fallkonferenz oder Helferrunde wird kurz protokolliert.
- Geschützter Zugang: Diese Dokumentation wird separat von der normalen Akte des Kindes aufbewahrt, in einem geschützten Bereich (nur Leitung, Kinderschutzfachkraft und Geschäftsführung haben Zugriff). Sie darf nicht für unbefugte Personen einsehbar sein, um Datenschutz und Persönlichkeitsrechte zu wahren.

- Kinderakte: In der regulären Akte des Kindes wird lediglich vermerkt, dass es einen Kinderschutzvorgang gibt, und ggf. dass bestimmte Maßnahmen in Kraft sind (z.B. „Kein Umgang mit Person X“), damit alle betreuenden Mitarbeiter informiert sind, was sie wissen müssen. Detailinformationen verbleiben im Kinderschutzprotokoll.
- Abschluss und Bericht: Nach Abschluss des Falles (d.h. wenn die Gefährdung gebannt oder das weitere Vorgehen klar dem Jugendamt/Polizei übergeben ist) fertigt die Einrichtungsleitung einen abschließenden Bericht an. Dieser fasst nochmal zusammen: Ausgangssituation, eingeleitete Schritte, Ergebnis (z.B. „Mitarbeiter entlassen, Strafanzeige läuft“ oder „Jugendlicher versetzt, Opfer erhält Therapie, Fall im Hilfeplan vermerkt“). Dieser Bericht geht an die Geschäftsführung und auf Wunsch ans Jugendamt. Intern wird er archiviert.
- Lehren aus Dokumentation: In Teamrunden werden (anonymisiert) wichtige Lernpunkte aus dem Vorfall besprochen und dokumentiert, um präventiv daraus Schlüsse zu ziehen (z.B. Anpassung des Schutzkonzeptes).
- Datenschutz: Alle Aufzeichnungen unterliegen striktem Datenschutz. Sie werden für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aufbewahrt (i.d.R. zehn Jahre nach Fallabschluss, länger bei Strafverfahren) und danach vernichtet. Zugriffe werden dokumentiert.

Eine sorgfältige Dokumentation dient dem Kinderschutz und der Absicherung aller Beteiligten. Im Konfliktfall (z.B. Gerichtsverfahren) haben wir so Nachweise unseres Vorgehens. Zudem ermöglicht sie dem Jugendamt und anderen Fachstellen, den Fall lückenlos nachzuvollziehen.

Rolle der Kinderschutzfachkraft

Die Kinderschutzfachkraft (KSFK) – auch bekannt als „insoweit erfahrene Fachkraft“ gemäß § 8b SGB VIII – nimmt in unserem Schutzkonzept eine Schlüsselrolle ein:

- Sie steht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung beratend zur Seite. Unsere KSFK ist eine pädagogische Fachkraft mit Zusatzqualifikation im Kinderschutz, die nicht in die Hierarchie des Falls eingebunden ist, also mit einem externen, unabhängigen Blick agiert (ggf. eine externe Person).
- Sie moderiert die Risikoeinschätzung: Zusammen mit den beteiligten Mitarbeiter*innen sammelt sie die Informationen, prüft die Gefährdung und hilft, einen Interventionsplan zu erstellen. Dabei achtet sie besonders darauf, alle Sichtweisen einzubeziehen, das Kindeswohl konsequent in den Mittelpunkt zu stellen und rechtliche Vorgaben zu beachten.
- Sie berät auch bezüglich der Meldepflichten und der Gesprächsführung: z.B. wann und wie das Gespräch mit dem Kind oder den Eltern stattfinden sollte, wann die Schwelle zur Meldung ans Jugendamt überschritten ist.
- In kritischen Fällen kann sie die Funktion eines Ansprechpartners für externe Behörden übernehmen, um Fachsprache zu vermitteln oder die Einrichtung zu vertreten (etwa auf Anforderung des Jugendamts an den Gefährdungseinschätzungen teilzunehmen).
- Sie dokumentiert ihre Einschätzung schriftlich (das sog. „Vier-Augen-Prinzip-Protokoll“) und unterschreibt dieses zusammen mit der Einrichtungsleitung. Damit wird festgehalten, welche

Empfehlung sie gegeben hat (z.B. „Gefährdung ja/nein, folgende Maßnahmen empfohlen...“). Diese Empfehlung ist eine wichtige Grundlage für das weitere Vorgehen und dient auch der Absicherung der Fachkräfte, dass sie sich extern beraten ließen.

Unsere Kinderschutzfachkraft wird frühzeitig einbezogen, nicht erst bei klarer Kindeswohlgefährdung, sondern auch schon bei Unsicherheiten. Lieber holt das Team einmal mehr Rat, als einen Ernstfall zu übersehen. Das Vertrauen zwischen KSFK und Team ist daher sehr wichtig; wir fördern regelmäßige Kontakte (z.B. Fortbildungen durch die KSFK, Vorstellung in Teams), damit die Hemmschwelle gering ist, sie um Rat zu fragen.

Zusammenarbeit mit Jugendamt und Polizei

Eine offene und klare Kooperation mit den zuständigen Behörden ist für effektiven Kinderschutz entscheidend. Wir pflegen eine Kultur der Transparenz gegenüber dem Jugendamt:

- Jugendamt: Als Kostenträger und gesetzlicher Vertreter vieler unserer Bewohner ist das Jugendamt unser wichtigster Partner. Wir informieren den zuständigen Sozialarbeiter im Jugendamt proaktiv über relevante Entwicklungen, nicht nur im akuten Verdachtsfall. Schon bei aufkommenden Schwierigkeiten (z.B. ein Kind berichtet von ungutem Zuhauseerlebnis) ziehen wir das Amt konsultativ hinzu, um gemeinsam präventiv zu wirken. Im Ernstfall (Gefährdungsmeldung) stellen wir dem Jugendamt alle nötigen Informationen zur Verfügung und arbeiten an der Gefährdungseinschätzung mit. Wir drängen nicht, aber stehen bereit mit unserer pädagogischen Expertise aus dem Alltag des Kindes. Beschlüsse des Jugendamts (z.B. Inobhutnahme, Auflagen, Weisungen) setzen wir unverzüglich um und unterstützen ihre Effektivität.
- Polizei/Staatsanwaltschaft: Gerade in Fällen von sexuellem Missbrauch oder schwerer Gewalt kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Wir begegnen den Strafverfolgungsbehörden kooperativ: ermöglichen Befragungen in kindgerechter Atmosphäre (z.B. stellen Räumlichkeiten, Vertrauensperson), geben vorhandene Dokumentationen heraus (in Rücksprache mit dem Jugendamt und im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeit) und unterstützen ggf. dabei, das Kind auf eine Aussage vorzubereiten (ohne es inhaltlich zu beeinflussen, was Sache der polizeilichen Vernehmung ist). Auch wenn Mitarbeiter unter Verdacht stehen, kooperieren wir voll mit den Ermittlern – etwa indem wir Personalakten zur Einsicht geben, soweit rechtlich erlaubt, oder interne Untersuchungen mit ihnen abstimmen. Wichtig ist uns hier, transparente und zügige Kommunikation zu halten: Wir benennen intern einen Ansprechpartner (z.B. Einrichtungsleitung oder Geschäftsführung) für die Polizei, der die Zusammenarbeit koordiniert, damit nichts verloren geht.
- Weitere Stellen: Bei Bedarf binden wir weitere Institutionen ein: z.B. Kinderschutz-Zentrum oder spezialisierte Beratungsstellen, um kindgerechte Befragungen durchzuführen; Rechtsbeistände für Kinder oder auch für Mitarbeiter, falls nötig, um Rechte zu wahren; Familiengericht (durch Jugendamt) für Schutzanordnungen. Unsere Aufgabe ist es, den *Überblick* zu behalten, wer was tut, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes in allen Prozessen im Fokus bleibt.

In Brandenburg gibt es etablierte Netzwerke Kinderschutz – wir beteiligen uns an regionalen Arbeitskreisen und Fallkonferenzen, um von Beginn an abgestimmt mit anderen Profis zu agieren. Kurzum: Wir arbeiten nicht isoliert, sondern als Teil eines Hilfesystems, in dem alle das gemeinsame Ziel verfolgen, das Kind zu schützen und ihm zu helfen.

Zusammenfassend ist unsere Devise in Meldung und Kooperation: *Lieber einmal zu früh und zu viel informieren als zu spät oder gar nicht*. Diese Offenheit erfordert Vertrauen – das haben wir über Jahre mit den Behörden aufgebaut, indem wir verlässlich und fachkompetent agieren. Dafür erfahren wir im Gegenzug Unterstützung und Rückhalt von Jugendamt & Co., was im Krisenfall enorm wichtig ist.

Nachsorge und Reflexion

Ist ein akuter Gefährdungsfall bearbeitet und die unmittelbare Gefahr gebannt, fängt ein ebenso wichtiger Prozess an: die Nachsorge. Damit meinen wir sowohl die Nachbetreuung der direkt Betroffenen als auch die Aufarbeitung im Team und eventuell nötige Änderungen auf struktureller Ebene. Jeder Vorfall – ob bestätigt oder auch „falscher Alarm“ – bietet Lernchancen und muss emotional verarbeitet werden. Unser Nachsorgekonzept umfasst:

Unterstützung und Betreuung der betroffenen Kinder/Jugendlichen

Ein Kind, das Gewalt erfahren hat (oder miterleben musste), braucht intensive Zuwendung, Sicherheit und professionelle Hilfe, um die Erlebnisse zu verarbeiten:

- Akutbetreuung: Direkt nach einem Vorfall sorgen wir dafür, dass das Kind nicht allein gelassen wird. Eine vertraute Bezugsperson oder ggf. eine psychologisch geschulte Fachkraft bleibt beim Kind, hört zu, tröstet und vermittelt Sicherheit. Wir geben dem Kind das Gefühl, dass es geschützt ist und nichts von dem, was passiert ist, seine Schuld war. Je nach Wunsch des Kindes beziehen wir z.B. auch eine vertraute Person von außen ein (etwa eine ehemalige Pflegeperson oder Verwandte), sofern das dem Kind guttut und die Person unbeteiligt und geeignet ist.
- Therapeutische Hilfe: So schnell wie möglich organisieren wir therapeutische Unterstützung. Bei gravierenden Ereignissen ziehen wir einen *Traumapädagogin* oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in hinzu. Es kann eine Krisenintervention oder längerfristige Therapie nötig sein – dies wird mit Jugendamt und dem Kind abgestimmt. Wurde ein Kind sexuell missbraucht oder schwer misshandelt, hat es Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungs-gesetz bzw. Traumaambulanzen; wir begleiten die Beantragung und Vermittlung solcher Hilfen.
- Sicherheit und Stabilität: In der Zeit nach einem Vorfall passen wir die Betreuung des Kindes individuell an: Vielleicht braucht es zunächst mehr Ruhe (Entlastung von Schulbesuch vorübergehend, wenn psychisch nicht stabil), vielleicht möchte es *nicht allein schlafen* (dann ermöglichen wir Nachtwache in der Nähe oder Zimmerwechsel), vielleicht hat es Angst vor bestimmten Personen oder Orten (dann vermeiden wir diese konsequent). Solange das Kind es braucht, geben wir ihm einen Schonraum. Gleichzeitig versuchen wir, behutsam wieder Normalität herzustellen, wenn es bereit ist – denn zuviel Sonderbehandlung kann das Gefühl der „Andersartigkeit“ verstärken. Den Balanceakt stimmen wir feinfühlig mit dem Kind und ggf. Therapeuten ab.
- Beteiligung an Aufarbeitung: Wir beziehen das Kind altersgerecht in die Aufarbeitung ein. Das heißt, wir informieren es (in klarer, einfacher Sprache) über die Ergebnisse von Untersuchungen, was mit dem Täter geschieht (soweit zulässig) und welche Schritte unternommen werden, um so etwas künftig zu verhindern. Das Kind soll spüren, dass *es gehört wurde und etwas bewirkt hat*. Wenn das Kind den Wunsch äußert, auf irgendeine Weise mitzubestimmen (z.B. „Ich möchte nicht, dass Herr X zurückkommt“ oder „Ich möchte anderen Kindern davon erzählen“), beziehen wir diese Wünsche in unsere Entscheidungen ein – soweit mit dem Kinderschutz vereinbar.

- Einbindung der Familie: Falls sinnvoll und dem Wohl des Kindes dienlich, werden die Personensorgeberechtigten in die Nachsorge einbezogen. Bei manchen Kindern ist z.B. die Anwesenheit der (nicht tatbeteiligten) Eltern hilfreich in der Verarbeitung, bei anderen eher nicht. Wir gehen hier individuell vor. Auch Geschwister, sofern relevant, bekommen unterstützende Angebote (gerade wenn sie von denselben Vorfällen betroffen sein könnten).

Das Wohl des betroffenen Kindes leitet all diese Maßnahmen. Wir überprüfen regelmäßig (in Fallbesprechungen mit Therapeut und Jugendamt), wie es dem Kind geht und passen die Hilfen an. Unser Anspruch: Kein Kind soll mit seinem Trauma oder seinen Fragen allein gelassen werden.

Team-Reflexion und Supervision

Ein Vorfall von Gewalt oder Missbrauch in der Einrichtung betrifft immer auch das gesamte Team. Scham, Wut, Angst, Selbstzweifel („Hätten wir es verhindern können?“) – all das kann auftreten. Wir nehmen die Bedürfnisse des Teams ernst und schaffen Räume für Reflexion:

- Interne Aufarbeitung: In einer zeitnah angesetzten Teamsitzung besprechen wir – soweit das möglich ist, ohne laufende Ermittlungen zu gefährden – den Fall. Jeder *darf Gefühle und Gedanken äußern*. Die Leitung moderiert dies einfühlsam oder zieht bei Bedarf eine externe Moderatorin hinzu. Fokus ist: *Was hat das mit uns gemacht? Was lief gut, was müssen wir künftig anders machen?* Fehler werden aufgearbeitet, aber nicht um Schuldige zu suchen, sondern um systemische

Team-Reflexion und Aufarbeitung im Team

Jeder Vorfall wird im Team offen reflektiert, sobald es die Situation zulässt. In einer zeitnahen Krisen- oder Teamsitzung (ggf. moderiert durch die Einrichtungsleitung oder eine externe Fachkraft) sprechen die Mitarbeitenden über das Erlebte: Wie konnte es dazu kommen? Wie haben wir reagiert? Was können wir besser machen? Wichtig ist eine fehlerfreundliche Atmosphäre: Es geht nicht darum, einzelne Schuldige zu suchen, sondern systemische Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Wenn z.B. herauskommt, dass interne Kommunikationsprobleme bestanden, wird das aufgearbeitet und Verbesserungen vereinbart. Alle Teammitglieder – auch Praktikant*innen oder Hilfskräfte – werden einbezogen, damit jede Perspektive gehört wird.

Parallel dazu oder im Anschluss nutzen wir Supervision, besonders bei gravierenden Vorfällen. Eine externe Supervisor*in bietet dem Team einen geschützten Rahmen, um emotionale Belastungen auszusprechen und zu verarbeiten. Gefühle von Schuld, Wut, Trauer oder Angst dürfen benannt werden. Die Supervision hilft, individuellen Stress abzubauen und wieder handlungsfähig zu werden. Sie fördert auch den Zusammenhalt im Team nach belastenden Ereignissen. Bei Bedarf bieten wir auch Einzelgespräche (intern oder extern, z.B. mit dem Betriebspsychologen) an, falls einzelne Mitarbeiter stark betroffen sind.

Aus der Team-Reflexion werden konkrete Lernschritte abgeleitet: Diese fließen in die Aktualisierung des Schutzkonzeptes oder in Dienstsanweisungen ein. So stellen wir sicher, dass jeder Vorfall die Organisation letztlich stärkt – nach dem Motto: *„Schlimmes ist passiert, aber wir ziehen alle Konsequenzen, damit es möglichst nicht erneut passiert.“* Die Geschäftsführung unterstützt das Team dabei

vollumfänglich, etwa durch zusätzliche Fortbildungen, Personalmittel oder Änderungen in der Organisationsstruktur, sofern dies angezeigt ist.

Strukturelle Anpassungen

Nach jedem relevanten Vorfall prüfen Leitung und Träger, ob strukturelle Änderungen nötig sind, um zukünftige Gefährdungen zu verhindern. Beispiele:

- Zeigt sich, dass bestimmte Regeln oder Verfahren unklar waren, werden sie präzisiert. War z.B. die Meldekette nicht allen bekannt, organisieren wir umgehend Nachschulungen und hängen das Schema gut sichtbar aus.
- Gab es räumliche Probleme (etwa eine Kamera-Blindstelle im Außenbereich, die ausgenutzt wurde), verbessern wir die bauliche Situation oder erhöhen die Aufsicht an diesem Ort.
- Stellte sich heraus, dass personelle Engpässe zu Überforderung führten, passen wir die Dienstplanung oder Personalstärke an. Notfalls beantragen wir beim Kostenträger zusätzliche Ressourcen – mit dem Argument Kinderschutz darf nicht an Kapazitäten scheitern.
- Sollten Konzeptionsänderungen notwendig sein (z.B. keine Aufnahme mehr von bestimmten Klientel-Kombinationen, wenn dies zu gefährlich ist), wird dies mit dem Jugendamt besprochen und umgesetzt. Ebenso überprüfen wir in regelmäßigen Abständen unsere traumapädagogischen und bindungsorientierten Ansätze in der Praxis und justieren sie nach, falls Lücken offenbar wurden.

Alle Anpassungen werden in diesem Schutzkonzept dokumentiert, damit der Prozess der Weiterentwicklung transparent bleibt. Die Mitarbeitenden, Kinder und externen Partner werden über wichtige Änderungen informiert. So ist gewährleistet, dass das Schutzkonzept ein lebendiges Dokument bleibt, das sich an neue Herausforderungen und Erkenntnisse anpasst.

Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Um den hohen Schutzstandard dauerhaft zu gewährleisten, unterziehen wir unser Vorgehen einer kontinuierlichen Qualitätssicherung. Dieses Schutzkonzept ist fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagements und wird fortlaufend gelebt und überprüft. Die wichtigsten Instrumente dabei sind:

- Regelmäßige Evaluation: Mindestens einmal jährlich – sowie nach jedem größeren Vorfall – evaluieren wir das Schutzkonzept in der Praxis. In Teamklausuren oder Qualitätszirkeln besprechen wir Fragen wie: *Funktionieren die Beschwerdewege? Kennen alle ihre Rolle im Notfall? Fühlen sich die Kinder sicher?* Wir erheben Feedback von Mitarbeitern (z.B. anonyme Umfragen zur Teamkultur, Sicherheitsempfinden) und von den Kindern/Jugendlichen (z.B. in moderierten Gruppengesprächen oder mittels Fragebögen in einfacher Sprache). Auch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte und Jugendämter können Feedback zum Schutzkonzept geben, etwa im Hilfeplangespräch. Die Ergebnisse der Evaluation werden dokumentiert und fließen in Anpassungen ein. Falls Lücken sichtbar werden, setzen wir uns konkrete Verbesserungsziele mit Zeitplan.
- Fortlaufende Fortbildung: Kinderschutz ist ein Gebiet, in dem es ständig neue Erkenntnisse und Anforderungen gibt (z.B. digitale Medien als Gefährdungsraum, neue gesetzliche Vorgaben). Wir halten unser Team durch Fortbildungen und Fachliteratur auf dem neuesten Stand. Jährlich erstellen wir einen Fortbildungsplan, der gezielt Themen des Gewaltschutzes

beinhaltet. Zudem lernen wir aus externen Quellen: Berichte von unabhängigen Kommissionen, Empfehlungen der BAG Landesjugendämter, Veröffentlichungen der DGfPI oder nifbe fließen in unsere Konzeption ein. Wir ermutigen Mitarbeiter, auch selbst Vorschläge für Fortbildung zu machen, wenn sie Bedarf sehen (z.B. „Umgang mit sexualisiert grenzverletzendem Verhalten von Jugendlichen“ o.Ä.). Die Sicherung von Fachkompetenz ist ein fortlaufender Prozess, den wir strukturell und finanziell absichern.

- **Interne Audits und Feedbackkultur:** Die Einrichtungsleitung führt in regelmäßigen Abständen interne Überprüfungen durch: z.B. wird stichprobenartig geschaut, ob das Beschwerdebuch geführt wird, ob neue Mitarbeiter ihr Führungszeugnis eingereicht haben, ob in Teamsitzungen Kinderschutz fest auf der Agenda steht. Diese Audits dienen nicht der Schuldzuweisung, sondern der Bestandsaufnahme, wo evtl. Routine nachlässt. Ergebnisse werden im Team besprochen. Parallel pflegen wir weiter die Feedbackkultur: Mitarbeitende und Kinder sollen jederzeit Anregungen oder Kritik am Schutzkonzept äußern dürfen. Dafür gibt es z.B. ein jährliches Treffen „Schutzkonzept-Workshop“, in dem offen diskutiert wird: Was klappt gut, was nicht? Durch diese Beteiligung bleiben alle sensibilisiert und tragen Verantwortung für die Einhaltung der Standards.
- **Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit:** Wir machen unser Schutzkonzept für alle transparent. Es liegt in der Einrichtung aus und ist auf Wunsch jedem zugänglich (Eltern, Ehrenamtlichen, Praktikanten wird es ausgehändigt und erläutert). Zudem berichten wir in unserem Jahresbericht an den Träger und die Jugendämter über die Umsetzung des Schutzkonzeptes (z.B. Fortbildungen durchgeführt, Beschwerden eingegangen, Entwicklungsprojekte gestartet). Diese Offenheit schafft Vertrauen bei den Aufsichtsbehörden und Geldgebern. Sollte es – trotz aller Vorkehrungen – zu einem gravierenden Vorfall gekommen sein, gehen wir auch damit offen um und zeigen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

Die Qualitätssicherung wird vom Leitungsteam koordiniert, aber alle Beteiligten – Kinder, Mitarbeitende, externe Partner – werden als wichtige Feedbackgeber gesehen. Die Sozial-Werk-Winterstein gGmbH überprüft damit fortwährend, ob das Schutzkonzept wirksam ist und wo es verbessert werden kann.